



Satzung – TSG 1904 Trippstadt e. V. vom 11. April 2014





1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Trippstadt 1904 e. V. Er hat seinen Sitz in Trippstadt. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Seit 1993 ist er zusätzlich Mitglied im Pfälzer Turnerbund. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die sportliche Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.
- 1.3 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 1.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist mittels Aufnahmeformular schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters abzugeben.
- 2.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 2.3 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- 2.4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende einer Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen im Sinne des Gesetzes haftbar.



4. Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei sind die Mindestbeiträge der Fachverbände zwingend vorgeschrieben. Die aktuellen Beiträge werden im Vereinsheim ausgehängt.

5. Straf- und Ordnungsmaßnahmen

5.1 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

5.1.1 vereinsschädigende Verhalten,

5.1.2 grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,

5.1.3 Nichtzahlung von Beiträgen trotz einmaliger Mahnung.

5.2 Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

5.2.1 Verweis,

5.2.2 Geldstrafe bis zu 100,00 Euro,

5.2.3 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

5.2.4 Verbot des Betretens der Sportanlage und des Sportheimes.

5.3 Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

6.1 die Mitgliederversammlung,

6.2 der erweiterte Vorstand,

6.3 der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.

7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Stattfinden unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung im Amtsblatt Kaiserslautern-Süd.

7.4 Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte beinhalten:

7.4.1 Bericht des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter,

7.4.2 Bericht des Kassenwartes,

7.4.3 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des erweiterten Vorstandes,



- 7.4.4 Bericht der Abteilungsleiter,
 7.4.5 Anträge der Mitglieder,
 7.4.6 Wahlen (falls erforderlich),
 7.4.7 Satzungsänderungen (falls erforderlich).
 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim erweiterten Vorstand eingegangen sein.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 7.5.1 der erweiterte Vorstand beschließt oder
 7.5.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Erweiterter Vorstand**
- 8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 8.1.1 dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Vorstand),
 8.1.2 dem Kassenwart,
 8.1.3 dem Schriftführer,
 8.1.4 jeweils einem Abteilungsleiter pro Abteilung des Vereins,
 8.1.5 sowie bis zu sieben (7) weiteren Beisitzern, deren Aufgabenbereiche und Funktionen im erweiterten Vorstand festgelegt werden.
- 8.2 Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die im Laufe des Geschäftsjahres einer Erledigung bedürfen und die nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 8.3 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8.4 Der Vorsitzende, im Vertretungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. Er ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangt wird. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, mündlich oder schriftlich. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.



- 8.5 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme eines seiner Stellvertreter.
- 9. Vorstand**
Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand. Er koordiniert die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes verantwortlich.
Vorstand gemäß §26 BGB sind ebenfalls der Vorsitzende und die Beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 10. Protokollierung der Beschlüsse**
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11. Kassenprüfung**
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des erweiterten Vorstandes.
- 12. Ehrungen**
Die Ehrungen werden durch die vom erweiterten Vorstand beschlossene Ehrenordnung geregelt.
- 13. Auflösung des Vereins**
Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an die Gemeinde Trippstadt zu treuen Händen übergeben, mit der Verpflichtung,



das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen, wenn sich ein neuer Verein bildet, der auf gemeinnütziger Grundlage die gleichen Sportarten des aufgelösten Vereins betreibt.

14. **Sonstiges**

Für den Fall, dass einer der vorgenannten Punkte unwirksam ist oder sein sollte, tritt an dieser Stelle was zwingendes Recht vorschreibt.

Trippstadt, 11. April 2014